

# Reglement für die Minergie Mitglieder und Fachpartner

Version 2024

Verein Minergie  
Geschäftsstelle  
Bäumleingasse 22  
4051 Basel  
T 061 205 25 50  
[info@minergie.ch](mailto:info@minergie.ch)  
[www.minergie.ch](http://www.minergie.ch)

# Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Definitionen	1
1.1	Zweck	1
1.2	Überblick	2
1.3	Definition „Minergie Mitglied“	3
1.4	Definition „Minergie Fachpartner“	3
1.4.1	Fachgebiet Planung	4
1.4.2	Fachgebiet Ausführung	4
1.4.3	Fachgebiet Betrieb	4
2	Leistungen des Vereins Minergie	5
2.1	Allgemeine Leistungen	5
2.2	Zusatzleistungen	5
3	Anforderungen zur Aufnahme	7
3.1	Minergie Mitglieder	7
3.1.1	Verfahren	7
3.1.2	Kriterien	7
3.2	Minergie Fachpartner	7
3.2.1	Verfahren	7
3.2.2	Kriterien	7
4	Zusatzbestimmungen Minergie Fachpartner	9
4.1	Kompetenzerhalt	9
4.1.1	Zertifizierung Gebäude	9
4.1.2	Teilnahme Weiterbildung	9
4.1.3	Besuch Minergie-Veranstaltung	9
4.2	Überprüfung	9
4.3	Nicht-Erfüllen des Kompetenzerhalts	10
5	Jahresbeitrag	11
5.1	Höhe des Beitrags für Mitglieder	11
5.2	Höhe des Beitrags für Fachpartner	11
5.3	Rechnungsstellung und Zahlungsausstand	12
6	Weitere Vertragsbedingungen	13
6.1	Dauer und Kündigung	13
6.2	Schutz des guten Rufs	13
6.3	Sanktionen bei Verstößen gegen das Reglement für Fachpartner	14
6.4	Haftung des Vereins Minergie	14
6.5	Vertraulichkeit und Datenschutz	15
7	Schlussbestimmungen	16
7.1	Vorbehalt / Inkrafttreten	16
7.2	Weitere Dokumente	16
7.3	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	16

# 1 Zweck und Definitionen

## 1.1 Zweck

Dieses Reglement hält Rechte, Pflichten und Modalitäten für Minergie<sup>1</sup> Mitglieder und/oder Fachpartner fest.

Unternehmen (einschliesslich Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften), welche die Kriterien dieses Reglements erfüllen, können Fachpartner und/oder Mitglied werden.

Kantone, Gemeinden, Öffentliche Institutionen, Schulen, Vereine und Einzelpersonen, welche die Kriterien dieses Reglements erfüllen, können Mitglieder werden.

Minergie Mitglieder sind nicht automatisch Fachpartner und Minergie Fachpartner sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins Minergie.

---

<sup>1</sup> „MINERGIE“ ist eine geschützte Marke (®) des Vereins Minergie.

## 1.2 Überblick

Folgende Tabelle gibt einen Überblick der wichtigsten Eigenschaften von Minergie Mitgliedern und/oder Fachpartnern:

	Mitglieder*			Fachpartner
	Einzelmitglied	Organisationsmitglied	Gemeindeglied	
<b>Preis**</b>	CHF 200.-	Je nach Grösse zw. CHF 1000.- und 3000.-	Je nach Grösse zw. CHF 1000.- und 2000.-	CHF 500.-
<b>Stimmrecht</b>	x	x	x	-
<b>Zielgruppen</b>	Einzelpersonen, welche durch ihre Mitgliedschaft die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins bekunden.	Organisationen (Unternehmen, Öff. Institutionen, Schulen, Verbände und Vereine), die die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins bekunden.	Gemeinden, die durch ihre Mitgliedschaft die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins bekunden.	Fachexpertinnen und –Experten (Unternehmen aus Planung, Ausführung und Betrieb), die damit ihre Fachkompetenz ausweisen.
<b>Grundlagen</b>	Statuten und Reglement	Statuten und Reglement	Statuten und Reglement	Dieses Reglement
<b>Logo- verwendung</b>	-	Mitgliederlogo	Mitgliederlogo	Fachpartnerlogo
<b>Kompetenznachweis</b>	-	-	-	x
<b>Vertragsdauer***</b>	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
<b>Vergünstigungen Kurse</b>	-	x	x	x
<b>Kostenlose Veranstaltungen</b>	-	x	x	x
<b>Exklusive Anlässe</b>	x	x	x	x
<b>Minergie Webpräsenz</b>	-	Mitgliederliste	Mitgliederliste	Fachpartnerliste

\* Kantone nicht aufgeführt, vgl. Statuten

\*\* Vgl. 5.1. Massgebend für die Mitgliederbeiträge sind die Statuten.

\*\*\* Mit automatischer Verlängerung

## 1.3 Definition „Minergie Mitglied“

Minergie Mitglieder sind Herstellende, Verbände, Unternehmen, Immobilienverwaltungen, Investorinnen und Investoren, Bauherrschaften, Kantone, Gemeinden, Bundesämter, Bildungsinstitutionen und Einzelpersonen (Aufzählung nicht abschliessend), welche durch ihre Mitgliedschaft die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins bekunden.

Ein Unternehmen, das Mitglied des Vereins ist, kann Minergie Fachpartner werden, sofern es die Anforderungen an eine Fachpartnerschaft erfüllt.

Die Grundlagen der Mitgliedschaft sind im Artikel 3 «Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss» der Statuten des Vereins Minergie vom 13. Juni 2024 definiert.

## 1.4 Definition „Minergie Fachpartner“

Minergie Fachpartner sind Unternehmen aus den Bereichen Planung, Ausführung und Betrieb. Sie zeichnen sich durch überdurchschnittliches Wissen und Erfahrung im energieeffizienten und nachhaltigen Bauen aus. Ausserdem positionieren sie sich als kompetente Partner für Projekte mit erhöhten energetischen und bauökologischen Anforderungen und gleichzeitig hohen Komfortansprüchen.

Unternehmen (einschliesslich Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften), können Minergie Fachpartner werden. Natürliche Personen können nicht Minergie Fachpartner werden. Als Minergie Fachpartner ausgezeichnete Unternehmen benennen eine oder mehrere Ansprechpersonen für Minergie.

Unternehmen, welche Tochterfirmen in ihrer Organisationsstruktur haben, die ebenfalls als Minergie Fachpartner auftreten wollen, aber nicht unter demselben Namen im Handelsregister eingetragen sind, müssen für diese Tochterfirmen eine zusätzliche Fachpartnerschaft beantragen. Jede Fachpartnerschaft unterliegt den Zahlungsbedingungen gem. Kapitel 6.

Ein Unternehmen, das Minergie Fachpartner ist, kann Mitglied des Vereins werden, sofern es die Anforderungen an eine Mitgliedschaft erfüllt.

Um eine Minergie Fachpartnerschaft beantragen zu können, muss das Unternehmen in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete tätig sein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch den Verein Minergie laufend ergänzt.

## 1.4.1 Fachgebiet Planung

Planende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Architektur
- Beleuchtung
- Energieplanung
- Elektroplanung
- Gebäudeautomation
- Heizung
- Lüftung und Klima
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Sonnenenergie und Speicherung
- Sanitär
- Monitoring

## 1.4.2 Fachgebiet Ausführung

Ausführende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Dach
- Elektroinstallateur, Beleuchtung
- Fassade
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Gebäudehülle
- Hafner/Ofenbauer
- Heizungsinstallateur
- Klimainstallateur
- Lüftungsinstallateur
- Photovoltaik, el. Speicherung
- Sanitärinstallateur, Solarthermie
- Küchenbauer, Schreiner
- Gebäudeautomation
- Monitoring

## 1.4.3 Fachgebiet Betrieb

Betreibende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Facility Management als Ganzes
- Hygiene, Lüftung und Klima (Reinigung und Inspektion)
- Serviceorganisationen Heizung
- Serviceorganisationen Kälte
- Serviceorganisationen Elektro
- Serviceorganisationen Sanitär
- Unterhalt/Betrieboptimierung MSR (Mess-/Steuer-/ Regelungstechnik)

## 2 Leistungen des Vereins Minergie

### 2.1 Allgemeine Leistungen

Enthalten ist das Recht, sich als „Minergie Mitglied“ und/oder „Minergie Fachpartner“ zu bezeichnen, wo immer von der Darstellung her möglich unter Verwendung des Minergie Mitglied und/oder Fachpartner Logos gemäss den jeweils aktuellen CI/CD-Vorgaben des Vereins Minergie. Diese Vorgaben sind auf der Webseite von Minergie jederzeit abrufbar. Dazu zählt insbesondere die Nutzung des nachstehend abgebildeten Minergie Mitglieder respektive Fachpartner Logos, z. B. auf Webseiten, in Drucksachen, in Präsentationen und auf Baustellen.

Natürliche Personen bzw. Einzelmitglieder können das Logo „MINERGIE®-Mitglieder“ nicht nutzen.



Auflistung in der auf der Minergie-Webseite publizierten Liste der Fachpartner und Mitglieder. Natürliche Personen bzw. Einzelmitglieder werden nicht aufgelistet.

Für Minergie Fachpartner:

- Auflistung mit Direktlink auf die Firmenwebseite des Fachpartners. Sie können bis zu vier Filialen kostenlos auf der Minergie Fachpartnerliste aufschalten (ergibt ein Total von fünf Standorten). Falls sechs oder mehr Filialen aufgeführt werden sollen, werden die Möglichkeiten in Kapitel «5.2 Höhe des Beitrags für Fachpartner» definiert.
- Eintrag in der Minergie-Gebäudeliste als Minergie Fachpartner, inklusive Direktlink zur Firmenwebsite, bei allen Objekten, bei welchen der Fachpartner vom Antragstellenden als Beteiligter aufgeführt wurde.

Mitglieder (exkl. Einzelmitglieder) und/oder Fachpartner erhalten Vergünstigungen für Minergie-Weiterbildungen und für die Teilnahme an Minergie-Veranstaltungen.

### 2.2 Zusatzleistungen

Den Minergie Mitgliedern und/oder Fachpartnern werden weitere, exklusive Kommunikationsangebote zur Verfügung gestellt. Gegen entsprechende Gebühren werden Zusatzleistungen in den Bereichen Veranstaltungen und Werbematerial sowie online-Werbung angeboten.

Der Verein Minergie tritt am Markt aktiv mit Kommunikationsinitiativen auf. Interessierten Mitgliedern und/oder Fachpartnern wird ermöglicht, sich mit einem zu definierenden Betrag an den jeweiligen Kampagnen zu beteiligen und darin zu erscheinen.



## 3 Anforderungen zur Aufnahme

### 3.1 Minergie Mitglieder

#### 3.1.1 Verfahren

Jedes Unternehmen und jede Privatperson kann über die Webseite [minergie.ch](http://minergie.ch) die Mitgliedschaft im Verein Minergie beantragen. Nach Prüfung des Gesuchs durch den Vorstand erhält der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin eine schriftliche Antwort des Vereins Minergie.

*Verein Minergie, Statuten vom 13. Juni 2024, Art. 3.1:*

<sup>2</sup> *Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.*

#### 3.1.2 Kriterien

*Verein Minergie, Statuten vom 13. Juni 2024, Art. 3.1:*

<sup>1</sup> *Mitglied von Minergie kann werden, wer an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.*

### 3.2 Minergie Fachpartner

#### 3.2.1 Verfahren

Ein Unternehmen, welches in der Planung, der Ausführung oder dem Betrieb von Hochbauten tätig ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss Kapitel 3.2 erfüllt, kann über die Webseite [minergie.ch](http://minergie.ch) einen Antrag stellen, um Minergie Fachpartner zu werden.

Nach der Prüfung der Anmeldung wird das Unternehmen durch den Verein Minergie schriftlich über den Entscheid informiert.

Die Ablehnung eines Antrags zur Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### 3.2.2 Kriterien

Minergie Fachpartner kann werden, wer in den letzten drei Jahren über den Praxisnachweis von mindestens zwei Minergie-Gebäuden verfügt, oder einen Mitarbeitenden hat, der/die in den letzten drei Jahren die Minergie Grundausbildung (Besuch Grundkurs + zusätzlicher Fachkurs) absolviert hat.

Unternehmen, welche die Minergie Fachpartnerschaft bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements erlangt haben, müssen die Fachpartnerschaft nicht erneut beantragen und sind vom Nachweis der genannten Aufnahmebedingungen entbunden.

## 4 Zusatzbestimmungen Minergie Fachpartner

### 4.1 Kompetenzerhalt

Um zu gewährleisten, dass die Fachpartner auf einem aktuellen und einheitlichen Wissensstand bezüglich Planung und Umsetzung der Minergie-Anforderungen bleiben, ist ein Nachweis bezüglich Kompetenzerhalt nötig.

Für den Nachweis des Kompetenzerhalts muss jeder Minergie Fachpartner alle drei Jahre zwei Anforderungen erfüllen:

- Mitarbeit an einem Minergie-zertifizierten Gebäude
- Teilnahme an einer von Minergie anerkannten Weiterbildung
- Besuch einer Minergie-Veranstaltung (mit explizitem Verweis zur Anrechnung für den Kompetenzerhalt)

Dabei ist die Kombination der erfüllten Anforderungen nicht ausschlaggebend. Es ist auch möglich, eine Anforderung doppelt zu erfüllen.

#### 4.1.1 Zertifizierung Gebäude

In der Planung tätige Minergie Fachpartner sind an der Realisierung eines provisorisch zertifizierten Gebäudes beteiligt. Der Nachweis erfolgt über die Label-Plattform mittels Eintrags bei den Zertifizierungsbeteiligten einer Zertifizierung.

In Ausführung und Betrieb involvierte Minergie Fachpartner haben die Beteiligung an einem definitiv zertifizierten Minergie-Gebäude nachzuweisen, ebenfalls über die Label-Plattform.

#### 4.1.2 Teilnahme Weiterbildung

Mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Minergie Fachpartners nimmt an einer Minergie-Weiterbildung teil. Die anrechenbaren Kursangebote werden von Minergie explizit so bezeichnet und können auch Angebote von anderen Kursanbietern beinhalten. Eine Übersicht aller anrechenbaren Kurse ist auf [www.minergie.ch/kurse](http://www.minergie.ch/kurse) abrufbar.

#### 4.1.3 Besuch Minergie-Veranstaltung

Mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Minergie Fachpartners besucht eine Minergie-Fachveranstaltung, welche zur Anrechnung an den Kompetenzerhalt vom Verein Minergie entsprechend gekennzeichnet ist.

### 4.2 Überprüfung

Der Kompetenzerhalt wird durch die Minergie-Geschäftsstelle jährlich überprüft. Dabei werden Gebäudereferenzen, besuchte Kurse und Veranstaltungen kumuliert.

Fachpartner mit zwei und mehr Referenzen pro Dreijahresperiode erfüllen den Kompetenzerhalt. Fachpartner mit weniger Referenzen werden entsprechend informiert. Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, die in Ziff. 6.3 vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, sofern die Anforderungen für den Kompetenzerhaltsnachweis nicht erfüllt werden.

Die zertifizierten Minergie Referenzobjekte erscheinen automatisch auf der Label-Plattform.

Minergie kann die Angaben zum Kompetenzerhalt jederzeit und ohne Angabe von Gründen vertieft überprüfen.

### 4.3 Nicht-Erfüllen des Kompetenzerhalts

Kann das Unternehmen den Kompetenzerhalt als Minergie Fachpartner nicht mehr erfüllen, kann eine Nachfrist von 6 Monaten erteilt werden. Ist der Kompetenzerhalt auch dann noch nicht nachgewiesen, erlischt die Auszeichnung per Ende des Kalenderjahres. Um sie wieder zu erhalten, ist ein erneuter Antrag zur Aufnahme zu stellen. Eine Nicht-Erfüllung des Kompetenzerhalts führt nicht automatisch zur Beendigung der Minergie Fachpartnerschaft. Im Falle eines Ausschlusses als Fachpartner durch den Verein Minergie wird der Fachpartner schriftlich informiert.

## 5 Jahresbeitrag

### 5.1 Höhe des Beitrags für Mitglieder

Die Höhe des Jahresbeitrags ist im Anhang der Statuten des Vereins Minergie festgelegt, der auf der Minergie-Webseite verfügbar ist. Die Statuten sind massgebend, falls zwischen Reglement und Statuten Abweichungen bestehen.

*Verein Minergie, Statuten vom 13. Juni 2024, Anhang zu den Statuten Verein Minergie: Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 4 der Statuten):*

*Kantone: CHF 0.03.- pro Einwohner/in*

*Einzelpersonen: CHF 200.-*

*Unternehmen, Öffentliche Institutionen, Schulen, Verbände und Vereine (Anzahl Vollzeitäquivalente VZÄ):*

*Mikrounternehmen (<10 VZÄ) CHF 1'000.-*

*Kleine und Mittlere Unternehmen (10-249 VZÄ) CHF 2'000.-*

*Grosse Unternehmen (ab 250 VZÄ) CHF 3'000.-*

*Gemeinden (Anzahl Einwohnende):*

*Kleine und mittlere Gemeinden (bis 10'000 Einwohnende) CHF 1'000.-*

*Grosse Gemeinden (über 10'000 Einwohnende) CHF 2'000.-*

### 5.2 Höhe des Beitrags für Fachpartner

Der Jahresbeitrag für die Minergie Fachpartnerschaft beträgt CHF 500.- exkl. MwSt. Dieser Betrag wird nach der Aufnahmebestätigung pro rata temporis bis Ende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Danach bezieht sich der Beitrag auf ein ganzes Kalenderjahr.

Die Minergie Fachpartner haben das Anrecht, zusätzlich bis zu vier Filialen kostenlos auf der Minergie Fachpartnerliste aufzuschalten (ergibt ein Total von fünf Standorten).

Falls sechs oder mehr Filialen aufgeführt werden sollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Minergie Fachpartner meldet sich ebenfalls als Minergie Mitglied (Firmenmitgliedschaft) an und kann eine unbeschränkte Anzahl Filialen aufführen.

- Alternativ besteht die Möglichkeit, eine höhere Jahresgebühr zu entrichten. Für jeweils CHF 500.-/p.a. zusätzlich können fünf weitere Standorte angeschaltet werden.

### 5.3 Rechnungsstellung und Zahlungsausstand

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Jahr. Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, verfällt der Anspruch, sich als «Minergie Mitglied» und/oder als «Minergie Fachpartner» zu bezeichnen und das entsprechende Logo zu benutzen. Sämtliche Leistungen erlöschen.

## 6 Weitere Vertragsbedingungen

### 6.1 Dauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verein Minergie und den Minergie Mitglied und/oder Fachpartnern ist unbefristet. Das Vertragsverhältnis kann vom Minergie Mitglied und/oder Fachpartner oder vom Verein Minergie ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Für Minergie Mitglieder gemäss *Verein Minergie, Statuten vom 13. Juni 2024, Art. 3.1:*

<sup>3</sup> *Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Verein via Geschäftsleitung drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.*

<sup>7</sup> *Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.*

Die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen, welche die weitere Fortsetzung des Mitglieder und/oder Fachpartner Verhältnisses unzumutbar machen, bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten unter anderem schwerwiegende Verletzungen zentraler vertraglicher Verpflichtungen, die Gefahr der Schädigung des Rufs der Marke „MINERGIE“, sowie Konkurs, Liquidation oder sonstiger Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit der anderen Partei. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.

Die Kündigung beim Nicht-Erfüllen des Kompetenzerhalts ist im Kapitel 4.3 definiert.

### 6.2 Schutz des guten Rufs

Die Minergie Mitglieder und/oder Fachpartner sind für das gute Image von Minergie im Markt wichtig. Sie unterlassen jedes Verhalten, welches das Ansehen des Vereins Minergie, des Minergie Mitglieder und/oder Fachpartner Logos und/oder der Marke Minergie schädigen.

*Verein Minergie, Statuten vom 13. Juni 2024, Art. 3.1:*

<sup>5</sup> *Mitglieder, die das Ansehen von Minergie schädigen oder den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können von der Geschäftsleitung per sofort und ohne weitere Begründung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.*

<sup>6</sup> *Mitglieder können gegen ihren Ausschluss Rekurs einlegen an die Mitgliederversammlung. Um einen von der Geschäftsleitung oder dem Vorstand beschlossenen Ausschluss im Rekursverfahren aufzuheben, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.*

## 6.3 Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement für Fachpartner

Verletzen Minergie Fachpartner die Vorschriften in diesem Reglement, dem „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“, den Produktreglementen oder den dazugehörigen Anhängen, so kann der Verein Minergie nach freiem Ermessen folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen.

1. Aufforderung zur Behebung von reglementwidrigen Zuständen
2. Einschränkung oder Entzug des Rechts, das Minergie Fachpartner Logo zu verwenden und/oder sonst wie als Minergie Fachpartner tätig zu sein. Damit verbunden ist die Streichung des Minergie Fachpartners von allen öffentlichen Adresslisten und Entfernung des Links auf der Webseite [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch).
3. Verhängung einer Konventionalstrafe von CHF 10'000.-- bis CHF 50'000.-- pro Fall für den Missbrauch des Minergie Fachpartner Logos, des Minergie Zertifikats und/oder für jedes andere Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins Minergie zu schädigen.
4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe bzw. sanktionsgemässes Verhalten entbindet nicht von weiterer Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Reglement.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall weitergehende Schadenersatz- und andere Wiedergutmachungsansprüche des Vereins Minergie sowie Ansprüche auf Beseitigung reglements- oder anderweitig rechtswidriger Zustände.

Die Sanktionen werden, wenn nötig auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements und der allfälligen Verhängung von Sanktionen entstehenden Kosten des Vereins Minergie können dem fehlbaren Nutzenden überbürdet werden. Dies umfasst auch Anwalts- und andere Rechtsverfolgungskosten, einschliesslich der gesetzlichen Gebühren für Gerichts-, Betreibungs- oder Administrativverfahren.

## 6.4 Haftung des Vereins Minergie

Das Recht, sich als Minergie Mitglied und/oder Fachpartner zu bezeichnen, wird vom Verein Minergie allein aufgrund der Erfüllung der in diesem Reglement genannten Voraussetzungen erteilt. Eine weitergehende Überprüfung des Partners durch den Verein Minergie bezüglich Qualität der Leistungserbringung und von Produkten oder bezüglich sonstiger Eigenschaften findet nicht statt.

Entsprechend ist daher eine allfällige Haftung des Vereins Minergie in Bezug auf die getreue und sorgfältige Prüfung der in diesem Reglement enthaltenen Voraussetzungen beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Vereins Minergie für Mitglieder und/oder Fachpartner, deren Leistungen, Produkte oder sonstigen Eigenschaften ist dagegen ausgeschlossen.



Das Mitglied und/oder der Fachpartner stellt den Verein Minergie frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Tätigkeit des Mitglieds und/oder Fachpartners ergeben und sich gegen den Verein Minergie richten. Er ersetzt sämtliche Kosten des Vereins Minergie, insbesondere auch dessen Anwaltskosten, die sich aus der Verteidigung gegen solche Ansprüche ergeben.

## 6.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle nicht bereits vorher der Öffentlichkeit bekannten Informationen, welche die Minergie Mitglieder und/oder Fachpartner und der Verein Minergie innerhalb des Vertragsverhältnisses austauschen, sind grundsätzlich vertraulich. Personendaten werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz und nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und/oder Fachpartnerschaft bearbeitet. Geistiges Eigentum des Mitglieds und/oder Fachpartners an Plänen oder anderen immaterialgüterrechtlich geschützten Erzeugnissen bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Im Weiteren wird auf die Datenschutzregelung und die Ausführungen im Nutzungsreglement verwiesen.

# 7 Schlussbestimmungen

## 7.1 Vorbehalt / Inkrafttreten

Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, dieses Reglement und die Standards, sowie die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen und energierelevanten Entwicklungen anzupassen.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform und einer Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Minergie. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins Minergie am 18. April 2024 genehmigt und tritt auf den 13. Juni 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen des «Reglements für die Minergie Fachpartner».

## 7.2 Weitere Dokumente

Bei widersprüchlichen Regelungen oder abweichenden Formulierungen haben die Grundlagendokumente und Reglemente in deutscher Sprache Vorrang vor den in anderen Sprachen verfassten Versionen.

Domänenspezifische Bestimmungen haben immer Vorrang vor allgemeineren Bestimmungen in anderen Basisdokumenten und Reglementen. Bei unüberbrückbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der Grundlagendokumente und Reglemente in folgender Reihenfolge:

- Statuten des Vereins Minergie
- Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®
- Reglement für die Labels MINERGIE / MINERGIE-P / MINERGIE-A

Der Verein Minergie behält sich vor, später weitere Weisungen und Erläuterungen zur Mitgliedschaft und/oder Fachpartnerschaft, zur Markennutzung oder zur Zertifizierung zu erlassen. Diese gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den Fachpartner ebenfalls als integraler Bestandteil dieses Reglements.

## 7.3 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Mit der Anerkennung dieses Reglements wird der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Minergie anerkannt; anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts.